

**Nutzungs- und Gebührenordnung  
für die mobile Bühne der Gemeinde Crinitzberg  
vom: 28. Mai 2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg erlässt aufgrund der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung für die Nutzung der mobilen Bühne der Gemeinde Crinitzberg:

**§ 1 Allgemeines**

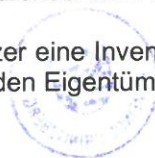
1. Aufgrund der Beschlüsse GR 21/2025 und 33/2025 des Gemeinderates der Crinitzberg wurde die Anschaffung einer mobilen Bühne zur gemeinschaftlichen Nutzung für Veranstaltungen der Gemeinde sowie der Vereine und Kirchgemeinden der Gemeinde Crinitzberg vorgenommen.
2. Soweit diese mobile Bühne nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Crinitzberg benötigt wird, steht diese daher nach der Maßgabe dieser Nutzungs- und Gebührenordnung den örtlichen Vereinen und Kirchgemeinden zur Verfügung.
3. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Nutzung durch ortsfremde Vereine und Privatpersonen erlauben.
4. Die mobile Bühne besteht aus 22 verschiedenen Bühnenteilen, wobei die einzelnen Bühnenteile in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sind.
5. Aufbewahrungsort der mobilen Bühne ist das Freizeitzentrum Crinitzberg, Schulstr. 1 in 08147 Crinitzberg OT Obercrinitz. Bei bestätigter Nutzung der Bühne durch die Gemeinde ist diese an diesem Ort abzuholen und vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurückzugeben.
6. Die mobile Bühne mit allen Bühnenteilen wird im Folgenden im Gesamtpaket als „Bühne“ bezeichnet.

**§ 2 Art und Umfang der Nutzung**

1. Die Nutzung der Bühne ist vier Wochen vor dem gewünschten Termin beim Bürgermeister zu den Öffnungszeiten in der Gemeinde Crinitzberg, Auerbacher Str. 51, 08147 Crinitzberg OT Bärenwalde zu beantragen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge.
3. Die Nutzung wird durch den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gestattet, in welchem die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Nutzung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Bühne, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Nutzungs- und Gebührenordnung.
5. Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmefall.

**§ 3 Hausrecht**

1. Im Interesse der Ordnung gelten für die Nutzung der Bühne folgende allgemeine Grundsätze:
  - a) Die Bühne ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln und für gehörige Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Anlagen, Bestandteile und des Zubehörs des Nutzungsobjektes, die ausschließlich auf der Nutzung durch den Nutzer beruhen, hat er auf eigene Kosten vorzunehmen.
  - b) Der jeweilige Nutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Bühne dem Eigentümer bzw. Bühnenbeauftragten eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
  - c) Bei Übergabe der Bühne erhält der Nutzer eine Inventarliste der ausgeliehenen Bühnenteile, welche bei Rückgabe auf Vollständigkeit durch den Eigentümer bzw. Bühnenbeauftragten zu prüfen ist.



- d) Nach Beendigung der Nutzung ist die Bühne innerhalb einer Woche mit sämtlichen Bühnenteilen im gereinigten Zustand vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Bühnenteile sind zum Neuwert zu ersetzen.
  - e) Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist durch den Bühnenbeauftragten unterschriftlich zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.
  - f) Eine Untervermietung, Unterverleihung oder sonstige ganze oder teilweise Überlassung der Bühne durch den Nutzer an Dritte wird ausgeschlossen.
2. Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4 Haftung für Schäden der Nutzer**

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Bühne in dem Zustand, in welchem sie sich befindet.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Bühne stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

#### **§ 5 Schadenersatzpflicht der Nutzer (Verursacher)**

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Nutzer oder Dritte an der Bühne entstehen, ist der Nutzer der Gemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Gemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

#### **§ 6 Nutzungsgebühren, Kautio**

1. Die Nutzung der Bühne durch die ortsansässigen Vereine und Kirchgemeinden erfolgt unentgeltlich.
2. Für die Nutzung der Bühne in Ausnahmefällen nach § 1 Abs. 3 durch ortsfremde Vereine und Privatpersonen wird eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 200,00 € pro ausgeliehenen Nutzungstag (Folgetag der Abholung bis Vortag der Rückgabe) fällig.
3. Weiterhin ist bei Nutzung in Ausnahmefällen nach § 1 Abs. 3 vor Nutzungsbeginn eine Kautio i. H. v. 400,00 € zu überweisen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühne wird diese Kautio zurückgezahlt.
4. Die Nutzungsentschädigung und die Kautio sind unbar zu leisten und werden dem Nutzer durch die Gemeinde nach Genehmigung des Antrages in Rechnung gestellt, die Zahlung ist vor Beginn der Nutzung zu leisten.
5. Über Ausnahmen zu den Nutzungsgebühren entscheidet der Bürgermeister und informiert hierüber zeitnah den Gemeinderat.
6. Gebührenschuldner ist der Nutzer

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Crinitzberg, den 28. Mai 2026

  
Steffen Pachan  
Bürgermeister

